

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mobikom Liechtenstein AG für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehender Leistungen für Mobilfunkdienste (AGB Mobil)

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

- § 1. (1) Die Mobikom Liechtenstein Aktiengesellschaft (Mobikom), deren Sitz sich in der Äulestrasse 20 in 9490 Vaduz befindet, erbringt - soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobikom gelten -
1. Telekommunikationsdienste und mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen und
 2. Betriebsversuche betreffend die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes vom 17. März 2006, LGBl. 2006 Nr. 91 (KomG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen massgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.
- (2) Direkt zwischen der Mobikom und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des KomG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (3) Die Mobikom schliesst Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die Mobikom diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen der Mobikom nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder die Vertragsbedingungen einschliesslich der AGB abzuändern. Die Mobikom wird auf diese Einschränkung auf den Anmeldeformblättern – für Konsumenten im Sinne des KSchG - hinweisen.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt liechtensteinisches Recht ausgenommen die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- (5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

- § 2. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Dienststellen der Mobikom, insbesondere im FL1-Shop, zur Einsichtnahme bereit und werden zudem auf dem Internet unter dem URL www.fl1.li in elektronischer Form veröffentlicht. Massgebend ist in jedem Falle die in Papierform zur Einsichtnahme bereit liegende Fassung. Die Kundmachung von Änderungen dieser AGB richtet sich nach § 3 Abs. 1 dieser AGB.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- § 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden zwei Monate nach ihrer Kundmachung in der Liechtensteiner Woche (LIEWO) wirksam. Auf Änderungen dieser AGB wird zudem auf periodisch erstellten und auf dem Postweg übermittelten Rechnung hingewiesen sowie – je nach Kundenverhältnis – durch Rechnungsaufdrucke oder andere Zusätze zu Rechnungen wie insbesondere Rechnungsbeilagen (Beiblätter zu Rechnungen), gegebenenfalls aber auch in elektronischer Form (E-Mail). Die Kunden haben zudem jederzeit das Recht, den Wortlaut dieser AGB und von Änderungen dieser AGB auf Anfrage hin unentgeltlich übermittelt zu erhalten oder im FL1-Shop unentgeltlich zu beziehen. Änderungen dieser AGB werden zudem auf dem Internet unter dem URL www.fl1.li/agb bekannt gegeben. Werden die Kunden durch eine Änderung dieser AGB ausschliesslich begünstigt, kann die Änderung durch die Mobikom bereits ab dem Tage ihrer Kundmachung in der Liechtensteiner Woche (LIEWO) angewendet werden.

(2) Die Mobilkom ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes ihre Gebühren mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(3) Hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden wird auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 dieser AGB hingewiesen.

(4) Änderungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsinhalte berechtigen Teilnehmer, innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag mit Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Dieses ausserordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt oder Gebühren gemäss einem vereinbarten Index angepasst werden. Die Kündigung wird wirkungslos, falls sich die Mobilkom innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der Mobilkom aus diesem Vertrag können nach Massgabe der Zustimmung der zuständigen Behörde vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen der Mobilkom, der Mobilkom Austria AG, der Telekom Austria Aktiengesellschaft und der Datakom Austria Ges.m.b.H., der Gebühreninkasso Service GmbH und der Highway 194 Internet VertriebsGmbH, mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Massnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

(2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der Mobilkom durch andere, im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist nach Massgabe der Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen des § 45 Schlusstitel PGR. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde der Mobilkom kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit der Mobilkom in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

(2) Die Mobilkom ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise sowie Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie durch den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Mobilkom eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen.

(3) Die Mobilkom ist berechtigt, alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

(4) Die Mobilkom ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen,

1. der gegenüber der Mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von der Mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde,
3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Beistand u.s.w.) vorliegt,
4. dessen Identität (ausgenommen bei anonym abgewickelten Vertragsverhältnissen), Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder bei dem die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden zweifelhaft ist,
5. wenn hinsichtlich des Kunden der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Konkursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,
6. der trotz Verlangen der Mobilkom keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,

7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,
 8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der Mobilkom überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 7 vorliegen, oder
 9. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäss den Z 1 bis 8 nicht möglich machen.
- (5) Die Mobilkom ist berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäss § 15 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere die Herstellung von Auslands- oder Roamingverbindungen durch den Kunden in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder Konzession oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Kunde verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für - allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter. Diesbezüglich haftet der Kunde der Mobilkom für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.
- (7) Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung des Vertrages. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

- § 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der Mobilkom wirksam. Für Gebührenforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Der neue Teilnehmer hat die Mobilkom hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Mobilkom bestehende Rückstände bekannt.
- (2) Beim Eintritt des neuen Teilnehmers bestehende Guthaben des bisherigen Teilnehmers können von der Mobilkom mit schuldbefreiender Wirkung auch an den neuen Teilnehmer ausbezahlt werden.
- (3) Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass hiezu die Mobilkom ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung, Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde

- § 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb welcher ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen (erstmalig freizuschalten) oder zu entstören ist, sowie die Qualität der Dienste ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen, Termine und Angaben über die Dienstqualität nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.
- (2) Ist die Mobilkom mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Mobilkom eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens eine Woche betragen muss, nicht einhält. Zu einer Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht der Mobilkom für eine nur nach einer Nachfrist erbrachte Leistung oder für eine Leistung, die hinter der angegebenen Dienstqualität zurückbleibt, kommt es in keinem Falle.
- (3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Mobilkom zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Mobilkom gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens eine Woche betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Mobilkom die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über die für die Herstellung der Leistung vereinbarten Gebühren hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung die monatlichen Gebühren - mindestens jedoch eine volle monatliche Gebühr - zu bezahlen.
- (4) Nach geltendem Recht (Art. 59 KomG sowie Art. 33 bis 38 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen

Kommunikation [RKV, LGBl. 2007 Nr. 68]), hat der Kunde das Recht, bei der Regulierungsbehörde (dies ist das Amt für Kommunikation, Kirchstrasse 10, 9490 Vaduz) ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist bei der Regulierungsbehörde ein entsprechender Antrag zu stellen, in dem der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens genau zu bezeichnen und ein bestimmtes Begehren zu stellen ist. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens, insbesondere über die Ladung, über die Durchführung der Schlichtungsverhandlung, über die Ausfertigung von Schlichtungsentscheiden und über die Gebühren und Kosten sind in den Art. 34 bis 37 der RKV enthalten.

Leistungsumfang sowie Dienst für die Behandlung und Aufzeichnung von Anfragen und Beschwerden

- § 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen -- sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. In Fällen des § 15 dieser AGB kann die Mobilkom die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere die Herstellung von Auslands- oder Roamingverbindungen durch den Kunden beschränken.
- (2) Bei Betriebsversuchen wird die Mobilkom die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden.
- (3) Wird eine Leistung der Mobilkom länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung der Mobilkom bekannt gegeben wurde, nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Gebühren anteilig erstattet.
- (4) Die Mobilkom stellt dem Kunden einen Dienst für die Behandlung und Aufzeichnung von Anfragen und Beschwerden zur Verfügung (FL1 Serviceline: Tel. 800 79 00 oder +423 79 79 000; Fax: 800 79 09 oder +423 79 79 009). Die Benutzung dieses Dienstes ist für den Kunden aus dem Netz der Mobilkom kostenlos.

Nichterbringung der Leistung

- § 9. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist die Mobilkom berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die Mobilkom hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug zu beheben.

Entstörung

- § 10. (1) Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich der Mobilkom anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.
- (2) Die Mobilkom wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzug beginnen und die Entstörung innerhalb der in der für die gegenständlichen Leistungen massgeblichen Leistungsbeschreibung angeführten Frist ohne schuldhaftes Verzug beenden. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die Mobilkom jeweils nach Vereinbarung und gegen gesonderte Gebühren durch.
- (3) Wird die Mobilkom zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der Mobilkom von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (Gebühren nach Aufwand siehe Beilage 1 zu diesen AGB).
- (4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Gebühren.

Haftung und Nutzung

- § 11. (1) Für Gebührenforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies in seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.
- (2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das ausschliesslich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benützung eines Anschlusses oder bei ausschliesslicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Gebührenforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Anschlusses durch Dritte der Mobilkom anzeigen

und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Mobilkom übermitteln.

(3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschliesslich bestimmungsgemäss zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

(4) Die Mobilkom haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weiters ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht der Mobilkom - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit CHF 10.000,00 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit einer Millionen Schweizer Franken beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmässig.

(5) Auf keinen Fall übernimmt die Mobilkom eine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder Konzession oder andere behördliche Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.

(6) Ebenfalls keine Haftung übernimmt die Mobilkom in den Fällen eines Kredit-Limits, in denen der Mobilkom eine Einhaltung des Limit-Betrages aus Gründen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, unmöglich ist; insbesondere dann, wenn der Kunde den FL1 Mobilfunkanschluss ganz oder teilweise in einem anderen Netz als dem der Mobilkom genutzt hat (Roaming-Fall) und der Mobilkom die Roaming-Gebühren des Gastnetzbetreibers erst mit einer zeitlichen Verzögerung bekannt gegeben werden. In diesen Fällen sind Einwendungen des Kunden nach § 30 dieser AGB ausgeschlossen und hat der Kunde in diesen Fällen den vollen Rechnungsbetrag zu bezahlen.

Karten, Codes und kodierte Endgeräte

§ 12. (1) Überlässt die Mobilkom dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine Karte - etwa eine SIM-Karte - so bleibt diese Eigentum der Mobilkom und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung der Mobilkom auf Verlangen zurückzugeben. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemässer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere unzulässig ist eine Verwahrung in einem Kraftfahrzeug oder an einem anderen einem hohen Diebstahlsrisiko ausgesetzten Ort. Er hat jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sowie den Verlust oder Diebstahl der Karte der Mobilkom unter Angabe der Kartennummer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine Persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten und ihn insbesondere nicht auf einer gleichfalls von der Mobilkom überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die Mobilkom vorgenommen werden kann - die Mobilkom unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

(3) Werden Leistungen der Mobilkom von unberechtigten Dritten unter Verwendung einer Karte oder eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Gebühren bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust der Karte oder des Auftrages zur Änderung des Codes bei der Mobilkom.

(4) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein speziell codiertes Endgerät notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung des Endgerätes die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäss. Im Fall einer fernmündlichen Meldung eines Verlustes oder Diebstahls des Endgerätes hat der Kunde bei der Mobilkom unter Angabe der Rufnummer des Anschlusses unverzüglich die Sperre des Anschlusses zu beantragen. Die Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 gelten sinngemäss.

Zahlungsbedingungen und Informationen über Entgelte

§ 13. (1) Die Höhe der Gebühren sowie die Periodizität der Rechnungsstellung durch die Mobilkom an den Kunden richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der Mobilkom.

(2) Grundgebühren und sonstige monatliche Gebühren sind mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Grün-

den bis zu drei monatliche Gebühren zusammen vorgeschrieben werden können. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

a) eine volle monatliche Gebühr zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und nicht aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung des Teilnehmers erfolgt oder

b) die monatliche Gebühr bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung des Teilnehmers oder falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats oder einer Rechnungsperiode erfolgt. Sind Gebühren für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Gebühr besteht, mit einem Dreissigstel der monatlichen Gebühr berechnet.

(3) Andere Gebühren sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Gebühren für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen der Mobilkom im voraus zu bezahlen.

(4) Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Gebührenforderungen mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. In Fällen des § 15 dieser AGB kann die Mobilkom eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Allfällige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Mobilkom ist berechtigt, in den Entgeltbestimmungen für bestimmte Leistungen und Tarifmodelle die Bezahlung mittels verpflichtenden Lastschriften vorzusehen.

(5) Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

(6) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12% jährlich, zumindest jedoch 3% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind - soweit sie zweckdienlich und notwendig waren - vom Kunden zu tragen.

(7) Die Mobilkom ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen der Mobilkom festzulegen und Rechnungsendbeträge auf volle Rappen aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(8) Die Mobilkom ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Mobilkom oder einem in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen und diesem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Guthaben werden nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Mobilkom bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

(9) Für Mahnungen bzw. für Collection Sperrungen und Collection Kündigungen werden Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei die pauschale Mindestgebühr bei Mahnungen CHF 10,00 und bei Sperrungen CHF 30,00 beträgt.

(10) Informationen über Entgelte wie insbesondere über aktuelle Gebühren, Preise, Rabatte und Sonderkonditionen können auf dem Internet (URL: www.fl1.li), in der Verkaufsstelle (FL1-Shop) der Mobilkom in 9490 Vaduz, unter der FL1 Serviceline (Tel. 800 79 00 oder +423 79 79 000; Fax: 800 79 09 oder +423 79 79 009) sowie bei allfälligen offiziellen Vertriebspartnern der Mobilkom bezogen werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 14. Gegen Ansprüche der Mobilkom kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber der Mobilkom stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Mobilkom anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Mobilkom stehen. Sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der Mobilkom über Leistungen der Mobilkom aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 15. (1) Die Mobilkom ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Gebührenforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundgebühren durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Gebührenforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Kon-

kursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder von der Mobilkom oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann nur durch Barerlag erfolgen.

Inkasso

§ 16. (1) Gebühren- oder Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der Mobilkom vorgeschrieben werden - etwa Entgeltforderungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber im Falle des Roaming oder Entgeltforderungen der Swisscom Directories AG im Falle der Inanspruchnahme von mit Telefondiensten in Zusammenhang stehenden Leistungen (Herausgabe des Telefonbuches u.s.w.) - stehen Gebühren- oder Entgeltforderungen der Mobilkom gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Gebühren- oder Entgeltforderungen bei der Mobilkom zu erheben.

(2) Die Mobilkom ist weiters berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Gebührenforderungen anderer Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Gebührenforderungen der Mobilkom, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Gebührenforderungen der Mobilkom. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Mobilkom, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten.

(3) Die Mobilkom ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsgebühren erhöhte Gebühren vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme einer derartigen Dienstleistung - auf deren Inhalt die Mobilkom keinen Einfluss hat - durch einen vorgeschalteten Hinweis auf den Namen des Anbieters und - soweit es sich um keinen Mehrwertdienst mit einer Bereichskennzahl mit geregelter Tarifobergrenze handelt - auf die Höhe der Gebühren hingewiesen. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe der Verbindungsgebühren, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Mobilkom, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 17. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Mobilkom geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der Mobilkom schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Mobilkom, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Mobilkom gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen der Mobilkom gelten innerhalb des Fürstentums Liechtenstein mit dem zweiten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Sofern der Kunde zustimmt, können - auch rechtlich bedeutsame - Erklärungen der Mobilkom dem Kunden mittels SMS-Nachrichten oder anderer elektronischer Medien übermittelt werden.

Anrufumleitung

§ 18. Der Inhaber eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden sollen, muss mit der Umleitung einverstanden sein.

Anschaltung und Kodierung von Endgeräten

§ 19. (1) Der Kunde darf an dem Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

(2) Die Kodierung von Endgeräten für Mobilfunkanschlüsse darf nur durch die Mobilkom oder durch von der Mobilkom hierzu bevollmächtigte Unternehmen erfolgen.

Datenschutz

- § 20. (1) Die Mobilkom ermittelt und verarbeitet die in der Beilage 2 zu diesen AGB genannten Stammdaten (Teilnehmerdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 48 KomG) und Verbindungsdaten (Verkehrsdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 46 KomG) sowie andere, vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden der Mobilkom zur Kenntnis gebrachte personen- und verbindungsbezogene Daten nach Massgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, d.h. insbesondere nach Massgabe von Art. 49 KomG und den Art. 51 und 52 VKND.
- (2) Durch Mobilkom ermittelte Stamm- und Verbindungsdaten werden nur für Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm- und Verbindungsdaten werden für Marketing- und Werbezwecke nur in aggregierter Form und nur mit einer vorherigen Zustimmung des Kunden verwendet, die vom Kunden mit eingeschriebenem Brief jederzeit widerrufen werden kann. Verbindungsdaten können auch für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Tarifierungsdauer ausgewertet werden. Die Dauer einer allfälligen technischen oder sonstigen Speicherung von Stamm- und Verbindungsdaten richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und beträgt höchstens sechs Monate.
- (3) Inhalts- und Standortdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 49 und 47 KomG i.V.m. Art. 53 und 54 VKND werden von der Mobilkom grundsätzlich weder ermittelt noch verarbeitet. Etwas anderes gilt nur in Fällen einer entsprechenden gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, der die Mobilkom Folge zu leisten hat.
- (4) Die Mobilkom ist berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität massgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte, namentlich an die von ihr mit dem Inkasso beauftragten Unternehmen (Inkassobüros), zu übermitteln.
- (5) Die Löschung von Stamm- und Verbindungsdaten, insbesondere der Zeitpunkt, in dem eine solche Löschung zu erfolgen hat, richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Bearbeitung von Stamm- und Verbindungsdaten durch die Mobilkom in dem Umfang zu verweigern, wie dies in den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Art. 49 VKND i.F.d. LGBI. 2007 Nr. 67, vorgesehen ist. Eine solche Verweigerung ist für die Mobilkom insbesondere dann unbeachtlich, wenn es ihr andernfalls unmöglich ist, die Übertragung einer Nachricht über ihr Netz durchzuführen oder zu erleichtern oder den vom Kunden nachgefragten Dienst zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen ist die Mobilkom zu einer technischen Speicherung der Daten oder zu einem Zugang zu diesen in dem nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Umfang berechtigt.

III. Abschnitt

SPERRE ABGEHENDER bzw. ANKOMMENDER VERBINDUNGEN (ANRUFSPERRE) SOWIE BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Anrufsperr

- § 21. (1) Die Mobilkom ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Anrufsperr), wenn
1. der Mobilkom Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäss § 5 Abs. 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,
 2. der Kunde gegenüber der Mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen nach einer erfolglosen Mahnung mit Androhung einer Sperr und nach einer daraufhin gesetzten Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
 3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des KomG oder der Vertragsbedingungen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung, diese einzuhalten, verletzt - und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung - die Zustimmung der Regulierungsbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung trotz Aufforderung, diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,
 4. der Kunde seine Handlungsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Beistand u.s.w.) beibringt,

5. die Höhe der laufenden Verbindungsentgelte die Kredit-Limite des Kunden, die sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsgebühren vergleichbarer Kundengruppen desselben Tarifmodells und anschliessend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsgebühren des Kunden errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt,
 6. dies in Verträgen mit anderen Betreibern insbesondere mit anderen Betreibern hinsichtlich der von diesen Betreibern erbrachten Leistungen vorgesehen ist,
 7. hinsichtlich des Kunden der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Konkursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung mehr besitzt oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,
 8. der Kunde trotz Verlangen der Mobilkom keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,
 9. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmissiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden, oder
 10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der Mobilkom überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 9 vorliegen.
- (2) Die Anrufsperrung ist ohne schuldhaftes Verzug aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Mobilkom - der Kunde die Kosten der Sperrung und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperrung entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Gebühren. Eingehende Verbindungen sind im Heimatnetz der Mobilkom von der Sperrung nicht betroffen.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 22. Das Vertragsverhältnis wird beendet durch

1. Ordentliche oder ausserordentliche Kündigung,
2. Fristlose Auflösung,
3. Tod des Teilnehmers,
4. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers oder
5. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 28 dieser AGB).

Ordentliche Kündigung

- § 23. (1) Ein befristetes oder unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 24 dieser AGB zutreffen oder in den Antragsformularen, in den Entgeltbestimmungen oder anderen Vertragsteilen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
- (2) Für Verträge mit einer in den Antragsformularen, in den Entgeltbestimmungen oder in anderen Vertragsteilen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 33 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Ausserordentliche Kündigung

- § 24. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist für die Mobilkom kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung gemäss § 21 Abs. 1 dieser AGB vorliegen oder ein gemäss den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen festgelegter Mindestumsatz nicht erreicht wird.
- (3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der Mobilkom über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das ausserordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und der Teilnehmer diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt. Der Teilnehmer hat weiters das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Fristlose Auflösung

- § 25. Die Mobilkom ist berechtigt, anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn
1. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmass von mindestens zwei monatlichen Grundgebühren trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder
 2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
 3. vom Teilnehmer der Abschluss eines Nachlassvertrages beantragt wurde, ein Konkursverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder
 4. die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Z 4 oder 9 vorliegen.

Tod des Teilnehmers

- § 26. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der Mobilkom anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Mobilkom vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Gebühren, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch die Mobilkom angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers

- § 27. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Gebühren und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen.

Allgemeine Einstellung der Leistung

- § 28. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens drei Monate nach ihrer Kundmachung in der Liechtensteiner Woche (LIEWO) wirksam. Die Mobilkom wird auch durch andere geeignete Massnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

- § 29. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch
1. Ordentliche oder ausserordentliche Kündigung der Vereinbarung,
 2. Fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
 3. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 28 dieser AGB).
- (2) Für Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen mit einer im Antragsformular, in den Entgeltbestimmungen oder anderen Vertragsteilen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 33 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Die ausserordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die Mobilkom oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die Mobilkom sind aus den gleichen Gründen wie bei der ausserordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung eine monatliche Gebühr zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER MOBILKOM

Einwendungen

- § 30. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Gebührenforderungen sind vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der Mobilkom zu erheben, andernfalls die Forderung – im Sinne eines konstitutiven Anerkenntnisses – als anerkannt gilt. Werden Gebührenforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei der Mobilkom zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Gebühren durch Kauf eines Gutscheins zwecks Aufladung eines Guthabens an Verbindungsgebühren bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen einem Monat nach Verbrauch dieses Guthabens schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- (2) Die Mobilkom hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Gebührenforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Gebührenforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Die Mobilkom ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen.
- (3) Lehnt die Mobilkom die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der Mobilkom oder im Falle des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Gebührenforderung als anerkannt gilt. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird die Frist für die Beschreitung des Rechtsweges für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt. In Streitfällen, in denen der Kunde eine Verletzung oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen behauptet, steht ihm das Recht zu, die Regulierungsbehörde über die behauptete Verletzung oder Nichteinhaltung zu informieren.
- (4) Soweit die Mobilkom auf Grund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verbindungsdaten.
- (5) Die Mobilkom wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

Neuberechnung von Verbindungsgebühren

- § 31. (1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsgebühren ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsgebühren vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsgebühren des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:
1. die Verbindungsgebühren des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
 2. der Durchschnitt der Verbindungsgebühren der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
 3. der Durchschnitt der Verbindungsgebühren der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.
- (2) Stehen im Fall der Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsgebühren der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

- § 32. (1) Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Mobilkom und Kunden im Fürstentum Liechtenstein bleibt das Recht sowohl der Mobilkom als auch dieser Kunden, die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle im Sinne des Art. 59 KomG anzurufen, unberührt. Kommt es zu keiner Schlichtung, untersteht die Streitigkeit der Zivilgerichtsbarkeit.
- (2) Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz. Die Mobilkom kann wahlweise an jedem anderen Gerichtsstand des Kunden das zuständige Gericht anrufen.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

- § 33. (1) Die Mobilkom ist berechtigt, in ihren Antragsformularen, Entgeltbestimmungen oder anderen Vertragsteilen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung. Die Länge des Zeitraumes der Mindestvertragsdauer ist in den Antragsformularen oder Entgeltbestimmungen enthalten.
- (2) Für Verträge mit einer im Antragsformular, in den Entgeltbestimmungen oder in anderen Vertragsteilen enthaltenen Mindestvertragsdauer ist vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich die Mobilkom bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss § 23 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis durch ausserordentliche Kündigung durch die Mobilkom, einvernehmliche Auflösung, fristlose Auflösung durch die Mobilkom, durch Tod des Teilnehmers oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer eine Restgebühr zu bezahlen. Die Restgebühr beträgt - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - die Höhe der Grundgebühren der für diesen Zeitraum anfallenden Grundgebühren. Für die Höhe der Grundgebühren ist - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses massgeblich.
- (4) Die Vertragsdauer wird jeweils automatisch um 12 Monate verlängert, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende der Mindestvertragsdauer bzw. der Verlängerungsperiode schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer automatischen Verlängerung hat der Kunde Anspruch auf die Ausübung einer der in Formular "Retention" erwähnten Optionsmöglichkeiten, wobei nur eine Option gewählt werden kann, die sich auf eine (verlängerte) Vertragsdauer von bis zu 12 Monaten bezieht.

VI. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIT DEM MOBILFUNKDIENST FL1 IM ZUSAMMENHANG STEHENDE LEISTUNGEN

Telefonbuch (TB), Auskunftsdienste

- § 34. (1) Sofern der Teilnehmer eines unbefristeten Dauerschuldverhältnisses eine Eintragung in ein Teilnehmerverzeichnis wünscht, werden seine Stammdaten (Namen, Anschrift, Teilnehmernummer) und auf Wunsch auch die Berufsbezeichnung und andere zusätzliche Daten gemäss den jeweiligen Leistungsbeschreibungen in das Namensverzeichnis des durch die Swisscom Directories AG herausgegebenen Telefonbuches aufgenommen und für Auskunftsdienste der Swisscom Directories AG und der Mobilkom verwendet.
- (2) In den Fällen von Abs. 1 übernimmt die Mobilkom nach Vertragsbeginn den kostenlosen Ersteintrag unter www.directories.ch, wobei die Bestätigung oder Berichtigung der Stammdaten des Kunden der Swisscom Directories AG obliegt. Ändert der Kunde seine Rufnummer oder wird das Dauerschuldverhältnis mit dem Kunden nach Massgabe dieser AGB beendet, trifft die Mobilkom keinerlei Massnahmen, um Änderungen des Eintrages bei der Swisscom Directories AG herbeizuführen. Das Treffen solcher Massnahmen obliegt einzig und allein dem Kunden.
- (3) Eintragungen im Namensverzeichnis des durch die Swisscom Directories AG herausgegebenen Telefonbuches werden für die nächste Ausgabe unverändert übernommen, wenn nicht spätestens zum Redaktionsschluss ein schriftliches Verlangen nach Änderung der Eintragung beim zuständigen Redaktionsdienst der Swisscom Directories AG eintrifft. Ein Verlangen nach Nichteintragung oder ein Verlangen nach Aufhebung der Nichteintragung ins Namensverzeichnis ist gleichfalls bis zum Redaktionsschluss beim zuständigen Redaktionsdienst der Swisscom Directories AG zu stellen. Im Telefonbuch ist der zuständige Redaktionsdienst und der Redaktionsschluss für die jeweils nächste Ausgabe angeführt.
- (4) Gebühren für Nebeneintragungen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Telefonbuches zu bezahlen.
- (5) Der Kunde hat mit dem Tag der Inbetriebnahme seines Anschlusses auch ohne eingesteckte SIM-Karte die Möglichkeit, aus dem Netz der Mobilkom unentgeltliche Anrufe auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 zu tätigen.
- (6) Mit der Zugänglichmachung dieser AGB durch die Mobilkom gilt der Kunde als über jene Nutzungsmöglichkeiten informiert, die sich aus den in einer allfälligen elektronischen Fassung des Telefonverzeichnisses nach Abs. 1 eingebetteten Suchfunktionen ergeben.

Beilage 1 zu den AGB Mobil Gebühren nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der Mobilkom von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen). Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt. Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

Beilage 2 zu den AGB Mobil

Ermittelte und verarbeitete Stamm- und Verbindungsdaten

1. Stammdaten (Teilnehmerdaten nach Art. 3 Bst. 1 Ziff. 48 KomG i.V.m. Art. 51 VKND) im Sinne dieser AGB sind insbesondere:
 - a) Familienname und Vorname bzw. Firmenname und/oder UID-Nummer bei juristischen Personen,
 - b) Anschrift,
 - c) Teilnehmernummer,
 - d) Angaben über die Kreditwürdigkeit (Bonität). Diese Angaben werden nur für die Zwecke der Prüfung der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Teilnehmers vor dem Vertragsabschluss verwendet und im Kundendossier des Teilnehmers bei der Mobilkom ohne weitere Veranlassung des Teilnehmers anschliessend gelöscht.

2. Verbindungsdaten (Verkehrsdaten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 46 KomG i.V.m. Art. 52 VKND) im Sinne dieser AGB sind insbesondere:
 - a) aktive und passive Teilnehmernummern,
 - b) Anschrift des Teilnehmers,
 - c) Art des Endgerätes,
 - d) Gebührencode,
 - e) Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten,
 - f) Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung,
 - g) übermittelte Datenmenge,
 - h) andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Anrufsperrern oder Mahnungen.

**Beilage 3 zu den AGB Mobil
Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen für den Mobilfunkdienst FL1
(LB Mobilfunkanschluss FL1)**

Grundsätzlich gilt:

- Dem Kunden stehen hinsichtlich des Leistungsumfanges fünf verschiedene Tarifmodelle zur Verfügung (FL1 SMART plus, FL1 FREESTYLE plus, FL1 HOME plus, FL1 ZERO plus, FL1 PRO plus und FL1 Mobiles Internet).
- Wird vom Kunden kein Tarifmodell gewählt, gilt FL1 PRO plus.

1. Grundleistungen

1.1. Mobilfunkanschluss FL1

Die Mobilkom überlässt ihrem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunkanschluss FL1 und teilt dem Anschluss eine oder mehrere dienstabhängige Rufnummern zu. Sie überlässt dem Kunden hierfür eine kodierte SIM-Karte (Subscriber-Identity-Module) und teilt ihm weiters mindestens einen PIN-Code (Personal Identification Number) und mindestens einen PUK-Code (Personal Unblocking Key) zu, die vom Kunden geheimzuhalten sind.

Die SIM-Karte ermöglicht ausser der Nutzung des Mobilfunkanschlusses FL1 die Speicherung individueller Verzeichnisse (z.B. Rufnummernverzeichnisse) und bestimmter Funktionen des Endgerätes.

Ein PIN-Code kann vom Kunden geändert werden.

Die Mobilkom kann die Rufnummern des Mobilfunkanschlusses FL1 aus technischen oder betrieblichen Gründen ändern. Rufnummernänderungen werden dem Kunden vorher bekannt gegeben.

Die betriebsfähige Bereitstellung des Mobilfunkanschlusses FL1 erfolgt an dem vom Kunden gewünschten Termin oder spätestens eine Woche nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Die Mobilkom wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb von 72 Stunden, wobei der Lauf der Frist ausserhalb der Regelentstörungszeit gehemmt ist, ohne schuldhafte Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Erfolgt die Herstellung oder die Entstörung eines Mobilfunkanschlusses FL1 um mehr als zwei Kalendertage verspätet und ist diese Verspätung von der Mobilkom zu vertreten, erhält der Kunde in einer der nächsten Rechnungen eine Gutschrift in der Höhe von CHF 25,00 (mit MWSt).

Im Gebührennachweis ist eine Aufgliederung der Gebühren nach Gebührenarten enthalten. Bei den Verbindungsgebühren sind zusätzlich die Tarifzonen – und im Falle des Roaming die Betreiber – angeführt, wobei die Gesamtdauer und die Anzahl der Verbindungen sowie die angefallene Gebühr pro Tarifzone und Betreiber angegeben sind.

1.2. Mobilfunkverbindungen FL1

Der Kunde kann mit Hilfe seiner in ein hierfür geeignetes Endgerät eingesteckten und aktivierten SIM-Karte Verbindungen entgegennehmen oder über die Mobilkom zu anderen Anschlüssen herstellen lassen. Verbindungen mit Anschlüssen anderer Betreiber im In- und Ausland und Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (Roaming) werden nur hergestellt, soweit mit diesen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Vor Inbetriebnahme des Endgerätes ist - soweit der Kunde auf die Eingabe eines PIN-Codes nicht generell verzichtet hat - ein PIN-Code einzugeben. Nach dreimaliger Falscheingabe eines PIN-Codes sperrt sich die SIM-Karte und kann erst nach Eingabe eines PUK-Codes wieder aktiviert werden. Nach der neunten falschen Eingabe eines PUK-Codes wird die SIM-Karte unbrauchbar.

Ein europäischer Notruf (112) kann innerhalb des Netzes der Mobilkom auch ohne eingesteckte SIM-Karte abgesetzt werden.

Mobilfunkverbindungen FL1 sind digitale Sprachverbindungen. Darüber hinaus können auch Nicht-Sprache-Signale – siehe Punkt 1.4. - übermittelt werden. Die Übermittlung von Nicht-Sprache-Signalen kann jedoch aufgrund der technischen Gegebenheiten eingeschränkt sein.

Mobilfunkverbindungen FL1 werden über die Mobilkom innerhalb Liechtensteins im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt, wobei der Versorgungsgrad des Netzes der Mobilkom mindestens 75 v.H. der liechtensteinischen Bevölkerung und die allgemeine Verlustrate innerhalb des Netzes im Mittel über zehn Hauptverkehrsstunden höchstens 5 v.H. beträgt. Der Versorgungsgrad ist überblicksartig auf der jeweils aktuellen von der Mobilkom herausgegebenen Versorgungskarte ausgewiesen. Aufgrund der Dimensionierung des im Aufbau befindlichen Netzes und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen - z.B. Funkschatten - ergibt sich allerdings, dass eine Verbindung - insbesondere in Gebäuden - beeinträchtigt, unterbrochen oder nicht jederzeit hergestellt werden kann.

Verbindungen zu Anschlüssen anderer Netze sind möglich, jedoch können sich dabei die Übertragungsart und der Frequenzbereich ändern.

1.3. Grundsätze für die Verrechnung von Telekommunikationsdienstleistungen

Die Basis für die Verrechnung stellen Tarife dar, denen einerseits Fixkosten - in Form einer monatlich (und damit wiederkehrend) zu entrichtenden Grundgebühr - und andererseits variable (d.h. nutzungsabhängige) Kosten für die Telekommunikationsleistungen (wie z.B. Sprachtelefonie, Datendienste) hinterlegt sind.

Zusätzlich bestehen für den Kunden nach seiner Wahl besondere Tarifoptionen, welche - gegen eine zusätzlich zu entrichtenden monatlichen Grundgebühr - die Kosten für bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen vergünstigen. Die genauen Kosten für solche besonderen Tarife bzw. Tarifoptionen können jederzeit unter www.fl1.li eingesehen oder an den Verkaufsstellen der Mobilkom oder unter Nutzung der kostenlosen FL1-Serviceline (Tel: 8007900 oder +4237979000) erfragt werden.

Eine Telekommunikationsdienstleistung wird nur verrechnet, wenn eine Verbindung erfolgreich zustande gekommen ist, und erfolgt nutzungsabhängig, d.h. nach Massgabe des Umfangs der Nutzung durch den Kunden. Dies bedeutet:

- bei einer Sprachverbindung hat das Gegenüber (der angerufene Teilnehmer) das Telefongespräch angenommen; diesfalls erfolgt die Verrechnung in der Regel im 30 Sekunden-Takt. Im Roamingfall erfolgt dies in der Regel im 60 Sekunden-Takt.
- Bei einer Datenverbindung wurde ein Datentransfer erfolgreich vorgenommen; diesfalls erfolgt die Verrechnung in Intervallen von 256 KByte.
- Kurzmitteilungen (SMS) bzw. MMS (Multimedia Messageing Service) werden verrechnet, wenn das SMS erfolgreich vom Handy des Kunden versendet wurde.

Die Mobilkom übernimmt in Bezug auf die Verrechnung von Gesprächen, die nicht im Netz der Mobilkom geführt wurden (Roaming), keine Haftung und leistet keine Kostengutsprache. Beanstandungen einer Verrechnung von Roaming-Kosten durch die Mobilkom können durch den Kunden über die Mobilkom beim jeweiligen Roaming-Partner der Mobilkom angebracht werden.

1.4. Nicht-Sprachdienste

Die Mobilkom bietet folgende Nicht-Sprachdienste an:

- Mobil-Text (Textübertragung); steht bei allen Tarifmodellen automatisch zur Verfügung.
- Mobil-Data (Datenübertragung); wird nur auf Anfrage des Kunden aktiviert.
- Mobil-Fax (Faxübertragung); wird nur auf Anfrage des Kunden aktiviert.

Für die Inanspruchnahme der Dienste Mobil-Data und Mobil-Fax fallen keine zusätzlichen monatlichen Gebühren an. Die beiden Dienste müssen jedoch bei der Anmeldung angefordert werden. Im Tarifplan FL1 ZERO Plus stehen diese beiden Dienste nicht zur Verfügung.

1.4.1. Mobil-Text

Mittels Mobilfunkverbindungen FL1 werden Kurznachrichten (Short Messages; SMS) mit bis zu 160 Zeichen Länge übermittelt.

1.4.2. Mobil-Data (abhängig vom Tarifmodell)

Mittels Mobilfunkverbindungen FL1 werden Daten im transparenten Modus (Übermittlung ohne zusätzliche Fehlerkorrektur) oder im nicht-transparenten Modus (Übermittlung mit zusätzlicher Fehlerkorrektur) mit Übertragungsgeschwindigkeiten (Bitraten) von 300 Bit/s, 1200 Bit/s, 2400 Bit/s, 4800 Bit/s und 9600 Bit/s asynchron übermittelt. Bei Verbindungen zu Fernsprechan-schlüssen erfolgt die Umsetzung gemäss ITU-T Empfehlungen V.21, V.22, V.22 bis und mit V.32, bei Verbindungen zu ISDN-Anschlüssen gemäss ITU-T Empfehlung V.110.

1.4.3. Mobil-Fax (abhängig vom Tarifmodell)

Mittels Mobilfunkverbindungen FL1 werden Fernkopien (Gruppe 3) übermittelt.

1.5. Standardmässig eingerichtete Zusatzdienste

HINWEIS: Die folgenden Zusatzdienste werden von ausländischen Mobilfunknetzen z.T. nicht oder nur teilweise unterstützt und können von der Mobilkom daher nicht durchgängig garan-tiert werden.

1.5.1. Rufsperrung und Kredit-Limit

Der Mobilfunkanschluss FL1 wird diensteabhängig - einschliesslich für vom Kunden im Zuge der Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss (Punkt 1.5.2.) umgeleitete Verbindungen - und abhängig von der gewählten Stufe gesperrt.

Folgende Stufen sind innerhalb des Netzes der Mobilkom möglich:

- Sperre aller abgehenden Verbindungen ins Ausland (Auslands-Aktivsperre, BOIC).
- Sperre aller abgehenden Verbindungen ausser gebührenfreier Verbindungen zum europäi-schen Notruf (112) (Aktivsperre, BAOC).
- Sperre aller ankommenden Verbindungen (Passivsperre, BAIC).
- Sperre aller abgehenden und ankommenden Verbindungen (Vollsperrung).

Folgende Stufen sind innerhalb eines ausländischen Mobilfunknetzes (Roaming) möglich:

- Sperre aller abgehenden Verbindungen ins Ausland, ausgenommen Verbindungen nach Liechtenstein (BOICexHC).
- Sperre aller ankommenden Verbindungen (BICroam).

Die Rufsperrungen sind vom Kunden selbst einzugeben. Auf Wunsch des Kunden wird die Rufsperrung durch die Mobilkom vorgenommen.

Kunden, die sich für das Kreditmodell FL1 SMART plus, FL1 FREESTYLE plus, FL1 HOME plus, FL1 ZERO plus oder FL1 PRO plus entschieden haben, können der Mobilkom ein Kredit-Limit bekannt geben. Ein solches Limit bewirkt die Sperre des FL1 Mobilfunkanschlusses, sobald der vom Kunden gewählte Limit-Betrag erreicht ist (nämlich CHF 40,00, CHF 60,00, CHF 100,00 oder CHF 120,00 pro Kalendermonat). Eine Garantie ist mit dem Kredit-Limit allerdings nicht verbunden (§ 11 Abs. 6 der AGB Mobil), sodass der Kunde auch bei einer Überschreitung des Limit-Betrages den vollen Rechnungsbetrag zu bezahlen hat. Der volle Rechnungsbetrag ist auch dann zu bezahlen, wenn der Mobilkom die Einhaltung des Limit-Betrages aus Gründen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, unmöglich war.

1.5.2. Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss

Ankommende Anrufe aus dem In- und Ausland werden diensteabhängig zu einer Mobilbox oder einem Zielanschluss umgeleitet. Als Zielanschlüsse kommen Fernsprech-, ISDN- und Mobilfunkanschlüsse - mit oder ohne Durchwahl - in Betracht. Die Nachwahl einer Durchwahlnummer ist nicht möglich. Die Umleitung zu im Ausland gelegenen Zielanschlüssen ist in allen Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählverkehr möglich. Für den Anrufer fallen nur die Verbindungsgebühren bis zur Vermittlungsstelle des Mobilfunkanschlusses FL1 des Kunden an.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Anrufumleitung ohne Bedingung (CFU).
- Anrufumleitung nur im Besetztfall (CFB).
- Anrufumleitung bei Nichtmelden des Kunden binnen 20 Sekunden (CFNR 9y).

- Anrufumleitung bei Nichterreichen (Anschluss nicht im Versorgungsbereich, Endgerät ausgeschaltet, CFNRc).

Die Nummer des Zielanschlusses - einschliesslich einer allfälligen Durchwahl - und die Voraussetzungen, unter denen die Anrufe weitergeleitet werden, sind vom Kunden selbst einzugeben. Die Umleitung ist vom Kunden ein- und ausschaltbar.

Abgehende Verbindungen können hergestellt werden, auch wenn zur selben Zeit eine umgeleitete Verbindung besteht.

Auf Wunsch des Kunden wird die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss von der Mobilkom entzogen.

HINWEIS: Die bei Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss anfallenden Verbindungsgebühren werden dem Kunden zwar in Rechnung gestellt, sie können von einer allenfalls beim Kunden installierten Registriereinrichtung jedoch nicht angezeigt werden (Punkt 1.5.1.).

1.5.3. Anruferidentifizierung (Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen, CLIP)

Dem gerufenen Mobilfunkanschluss FL1 werden Informationen über die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt (CLIP), sofern dies das jeweilige Netz gestattet und beim anrufenden Anschluss die Übermittlung nicht unterdrückt wurde (CLIR).

Bei Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung (Punkt 2.11) durch den Kunden wird die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anruferidentifizierung von der Mobilkom entzogen.

1.5.4. Unterdrückung der Anruferidentifizierung (Unterdrückung der Rufnummern-Anzeige des Rufenden beim Gerufenen, CLIR) sowie Unterdrückung der Rufnummer des Gerufenen

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden Mobilfunkanschlusses FL1 an den gerufenen Anschluss (Rufnummernanzeige; CLIP) ist die Regel. Sie kann vom Kunden durch Eingabe in einem geeigneten Endgerät im Einzelfall oder dauerhaft und auf jeden Fall entgeltfrei verhindert werden.

Der Gerufene ist berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer beim Rufenden durch Eingabe in einem geeigneten Endgerät im Einzelfall oder dauerhaft und auf jeden Fall entgeltfrei zu unterdrücken.

1.5.5. Anklopfen

Während einer bestehenden Verbindung wird ein weiterer Anruf akustisch signalisiert. Der Kunde hat daraufhin die Möglichkeit, einen solchen Anruf binnen 20 Sekunden abzufragen und in der Folge zwischen beiden Verbindungen wahlweise hin- und herzuschalten, ohne zwischenzeitlich eine Verbindung trennen zu müssen. Zwischen den beiden Gesprächspartnern des Kunden besteht keine gegenseitige Mithörmöglichkeit. Die Möglichkeit des Anklopfens ist vom Kunden ein- und ausschaltbar.

1.5.6. Rückfrage mit Makeln

Während einer bestehenden Verbindung hat der Kunde die Möglichkeit, eine weitere Verbindung aufzubauen und in der Folge zwischen beiden Verbindungen wahlweise hin- und herzuschalten, ohne zwischenzeitlich eine Verbindung trennen zu müssen. Zwischen den beiden Gesprächspartnern des Kunden besteht keine gegenseitige Mithörmöglichkeit.

1.5.7. Dreierkonferenz

Während einer bestehenden Verbindung hat der Kunde die Möglichkeit, eine weitere Verbindung aufzubauen und in der Folge das Gespräch zu dritt fortzusetzen.

1.5.8. Kennwort

Erst nach Nennung eines vereinbarten Kennwortes werden die Berechtigungen für die Inanspruchnahme der Zusatzdienste Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss (Punkt 1.5.2.), Anruferidentifizierung (Punkt 1.5.3.) und ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung (Punkt 2.1.) von der Mobilkom entzogen und wieder vergeben, und Sperren der Mobil-Box vorgenommen und aufgehoben, Bestellungen von Rechnungsdoppel (Punkt 2.6.), Zwischenab-

rechnungen (Punkt 2.8.), Einzelgebührennachweisen (Punkt 2.9.) entgegengenommen sowie Auskünfte erteilt.

Das Kennwort wird bei der Herstellung des Anschlusses vergeben. Eine Änderung des Kennwortes - ohne Nennung des Kennwortes - kann nur persönlich oder schriftlich erfolgen.

Auf die Vergabe des Kennwortes kann vom Kunden verzichtet werden. In diesem Fall sind Verlangen nach entsprechenden Änderungen persönlich oder schriftlich einzubringen.

2. Zusätzliche Leistungen

Die Mobilkom erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen Leistung einer gesonderten Gebühr insbesondere folgende zusätzliche Leistungen.

2.1. Zweitausfertigung der SIM-Karte

Der Kunde erhält bei Verlust seiner SIM-Karte oder bei Rückgabe einer unbrauchbar gewordenen SIM-Karte eine Zweitausfertigung der SIM-Karte.

2.2. Abrechnung im Sekundentakt

Anstelle einer Taktzeit für die Tarifierung von grundsätzlich 30 Sekunden beträgt die Taktzeit eine Sekunde gegen eine zusätzliche Grundgebühr von CHF 10,00 pro Monat. Von der Sekundentaktung sind allerdings nur Gespräche, welche im FL1-Netz geführt werden, betroffen.

2.3. Rufnummernänderung

2.4. Wunschrufnummer

Dem Kunden wird - soweit nicht zwingende technische, betriebliche oder rechtliche (z.B. behördliche Auflagen) Gründe dem entgegenstehen - für die Dauer des Vertragsverhältnisses, längstens jedoch für zwei Jahre, eine Wunschrufnummer garantiert.

Der Anspruch auf die Wunschrufnummer erlischt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses und lebt bei einer Neubegründung des Vertragsverhältnisses (Wiedererrichtung des Anschlusses) nicht wieder auf.

2.5. Rufnummernreservierung für sechs Monate

Dem Kunden wird nach Ablauf eines befristeten Vertragsverhältnisses die Rufnummer für die spätere Wiedererrichtung des Anschlusses für längstens sechs Monate bereit gehalten.

2.6. Rechnungsdoppel

2.7. Rechnungserhalt

Ein Rechnungszyklus bezieht sich in der Regel auf den Kalendermonat. Kunden, die bereits einen (oder mehrere) bestehenden Mobilfunkanschlüsse FL1 haben, erhalten eine Rechnung, welche die Entgelte sowohl für Mobiltelefonie als auch für das Festnetz enthält, sofern der Kunde den Dienst FL1 FIXLINE in Anspruch nimmt (one stop-billing).

FL1 Kunden können ihre Rechnung jederzeit online unter <https://onlinebill.fl1.li/> einsehen.

2.8. Zwischenabrechnung

Dem Kunden werden die während eines bestimmten Zeitraumes angefallenen Gebühren auf Wunsch bekanntgegeben.

HINWEIS: Eine Zwischenabrechnung stellt keine Rechnung im Sinne der AGB und der gesetzlichen Bestimmungen dar.

2.9. Einzelgebührennachweis

Auf Wunsch werden dem Kunden für den von ihm gewünschten Zeitraum je abgehender Verbindung das Datum, die Uhrzeit, die Dauer, die Art der Verbindung, die hierfür verrechnete Gebühr und die angewählte Kennzahl (Vorwahlnummer) sowie die angewählte Rufnummer und die der Verbindung zugeordneten Kostenstelle mitgeteilt. Gebührenfreie Verbindungen werden nicht aufgelistet. Der Einzelgebührennachweis ist für Geschäftskunden (Voraussetzung: Handelsregisterauszug) kostenlos.

Zudem können – basierend auf Rufnummernbasis – unter <https://onlinebill.fl1.li/> die einzelnen Verbindungen jederzeit online eingesehen werden.

2.10. Support

An Werktagen von Montag bis Freitag ist das Customer Service von FL1 von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Nummer +423 7979000 bzw. 8007900 vor Ort kostenlos erreichbar. Ausserhalb dieser Zeiten werden Anfragen an ein Journaldienst-Team Notfälle wie Rufsperrern administriert, weitergeleitet.

2.11. Zusatzdienst - Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung (Unterdrückung der Anzeige des Rufenden beim Gerufenen, CLIR)

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden Mobilfunkanschlusses FL1 an den gerufenen Anschluss wird ständig verhindert. Die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anruferidentifizierung (Punkt 1.5.3.) wird von der Mobilkom entzogen.